

¹Abwassersatzung

der Stadt Kamen

.

Aufgrund der nachstehenden Vorschriften der/des:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO),
 - §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
 - §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG),
 - §§ 51, 51a, 53, 59, 61, 64, 65 und 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW),
 - § 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW),
 - § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
 - §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –
- hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am.....folgende Abwassersatzung für das Stadtgebiet von beschlossen:

¹ Die Bezeichnung der männliche Form (z.B. der Grundstückseigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

26	Inhaltsverzeichnis
27	§ 1 Allgemeines
28	§ 2 Begriffsbestimmungen
29	§ 3 Anschlussrecht
30	§ 4 Begrenzungen Anschlussrechtes
31	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
32	§ 6 Benutzungsrecht
33	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes
34	§ 8 Abscheide und Vorbehandlungsanlagen
35	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang
36	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
37	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers / Brauchwassernutzung
38	§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckwassernetze
39	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen
40	§ 14 Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentliche
41	Abwasseranlagen /Zustimmungsverfahren
42	§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
43	§ 16 Indirekteinleiterkataster
44	§ 17 Abwasseruntersuchungen
45	§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
46	§ 19 Haftung
47	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete
48	§ 21 Ordnungswidrigkeiten
49	§ 22 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte
50	§ 23 Inkrafttreten
51	§ 24 Übergangsregelung

52

§ 1

53

Allgemeines

54 (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln,
55 Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im
56 Stadtgebiet Kamen anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers
57 an den Lippeverband. Zur Abwasserbeseitigung gehören nach § 53 LWG
58 NRW auch das Einsammeln und Abfahren des Schlammes aus
59 Kleinkläranlagen zu den Lippeverbandsanlagen. Hierfür gilt die gesonderte
60 Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von
61 Grundstücksentwässerungsanlagen.
62

63 (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum
64 Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen
65 Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen
66 und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche
67 Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale
68 öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw.
69 Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum
70 Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die
71 öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche
72 und wirtschaftliche Einheit.
73

74 (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer
75 Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung
76 bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
77

78

79

§ 2

80

Begriffsbestimmungen

81 Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

82

83 1. Abwasser:

84 Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs.
85 1 WHG.
86

87 2. Schmutzwasser:

88 Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, das durch häuslichen,
89 gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen
90 Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen
91 abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG
92 auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen
93 austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

94 3. Niederschlagswasser:

95 Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von
96 Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen
97 gesammelt abfließende Wasser.

98 4. Mischsystem:

99 Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam
100 gesammelt und fortgeleitet.

101 5. Trennsystem:

102 Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt
103 und fortgeleitet.

104 6. Öffentliche Abwasseranlage:

105

106 a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder
107 in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten,
108 Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder
109 Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden
110 Rückstände dienen.

111 b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und
112 Hausanschlussleitungen.

113 c. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht Abwasseranlagen im
114 Sinne des § 59 WHG.

115 d. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein
116 Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf
117 den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen
118 einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

119 e. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören
120 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die
121 Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt
122 vom 19.12.2012 geregelt werden.

123 f. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die vom Lippeverband
124 erstellten und betriebenen Abwasseranlagen.

125

126 7. Anschlussleitungen

127 Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden
128 Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

129

130 a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen
131 Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks
132 inklusive Anschlussstutzen.

133 b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten
134 Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück,
135 wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch
136 Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem
137 Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckent-
138 wässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem
139 privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

140

141 (8) Haustechnische Abwasseranlagen:

142

143 Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu
144 entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung,
145 Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B.
146 Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur
147 öffentlichen Abwasseranlage.

148 (9) Druckentwässerungsnetz:

149

150 Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen
151 der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von
152 Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte
153 sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen
154 Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die
155 nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

156

157

158 (10) Abscheider:

159

160 Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider,
161 Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädli-
162 cher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem
163 Abwasser verhindern.

164 (11) Anschlussnehmer:

165
166 Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche
167 Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

168 (12) Indirekteinleiter:

169
170 Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche
171 Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (§ 58 WHG).

172 (13) Grundstück:

173
174 Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder
175 zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche
176 Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen,
177 so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke
178 maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

179

180

181

§ 3

182

Anschlussrecht

183 (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kamen liegenden Grundstücks ist
184 vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den
185 Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu
186 verlangen (Anschlussrecht).

187 (2) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im
188 Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung
189 im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteili-
190 gung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.

191

192 (3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der
193 Stadt ausdrücklich oder konkludent zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zur
194 Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungs-
195 rechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleich-

196 gestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt
197 jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem
198 Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.
199

200 § 4

201 **Begrenzung des Anschlussrechts**

202 (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine
203 betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen
204 werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nä-
205 he des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche
206 Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn
207 über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer
208 Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den
209 Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl
210 nicht beeinträchtigt wird.
211

212 (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus
213 technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche
214 Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere
215 Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen,
216 wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung
217 der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten
218 Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind.
219

220 (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der
221 Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
222

223 (4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art
224 der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der
225 ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass das
226 Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur
227 von der Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten erstellt
228 werden. Die Stadt kann jedoch den Anschlussnehmer verpflichten oder auf
229 dessen Antrag hin berechtigen, den Anschluss auf seine Kosten durch einen
230 von ihr zugelassenen Unternehmer erstellen zu lassen. Hierüber wird im
231 Genehmigungsverfahren nach § 14 entschieden. Die Stadt kann den Anschluss
232 auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht
233 beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vor-

234 sehen.

235

236

§ 5

237

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

238 (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das
239 Niederschlagswasser.

240

241 (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die
242 Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1
243 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

244

245 (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen,
246 wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW
247 Gebrauch macht.

248

249

250

§ 6

251

Benutzungsrecht

252 Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer
253 vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der
254 technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen
255 Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die
256 öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

257

258

259

§ 7

260

Begrenzung des Benutzungsrechts

261 (1) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich Art und Menge des eingeleiteten Abwassers
262 auf die bei erstmaliger Anschlussnahme bzw. bei Änderung des Anschlusses
263 angegebene oder genehmigte Benutzung beschränkt. Für Niederschlagswasser
264 besteht das Benutzungsrecht im Umfang des Anschlussrechtes

265 (§ 5 Abs. 1, 2, 3).

266

267 (2) Reicht die Abwasseranlage für die Aufnahme oder für die Reinigung des
268 abgeleiteten Abwassers nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die
269 Aufnahme dieses Abwassers zu versagen, es sei denn, der
270 Grundstückseigentümer erklärt sich bereit, den Aufwand für die
271 Anpassung der Abwasseranlage und gegebenenfalls erhöhte Betriebs-
272 und Unterhaltungskosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit
273 zu leisten. Die Stadt kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung
274 oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig machen, wenn die
275 Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies
276 erfordert.

277

278 (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht
279 eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

280

281 • die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

282

283 • das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden
284 oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

285

286 • die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre
287 Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder
288 behindern oder

289

290 • den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder
291 verteuern oder

292

293 • die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen
294 oder verteuern oder

295

296 • die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die
297 Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht
298 eingehalten werden können.

299
300
301

302
303
304

305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323

324
325
326
327
328
329
330
331
332

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;

- 333 • Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
334
335 • Blut aus Schlachtungen;
336
337 • gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen
338 Konzentrationen freisetzen kann;
339
340 • feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem
341 explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
342
343 • Emulsionen von Mineralölprodukten;
344
345 • Medikamente und pharmazeutische Produkte
346
347 • Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen
348 Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie (siehe **Anhang III** zu dieser
349 Satzung) enthalten.
350
- 351 (5) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der
352 Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage der **Anhang II** nicht überschritten
353 sind.
354 Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenz-
355 werte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
356
- 357 (6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder
358 Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig ma-
359 chen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und
360 dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
361
- 362 (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen
363 Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit
364 Einwilligung der Stadt erfolgen.
365
- 366 (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die

367 Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

368

369 (9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den
370 Anforderungen der Absätze 3 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht
371 beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen
372 Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf
373 Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage
374 zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt
375 verlangten Nachweise beizufügen.

376

377 (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

378

379 • das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern,
380 das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt;

381 • das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach
382 Absatz 5 nicht einhält.

383

384 (11) Über Grenzwertüberschreitungen hat der Einleiter die Stadt und den Lippeverband
385 schriftlich in Kenntnis zu setzen; kann durch die Überschreitung der Grenzwerte
386 eine Gefahr gem. Absatz 3 ausgelöst werden, sind die Stadt (außerhalb der
387 Dienstzeit über die Leitstelle des Kreises Unna) – und der Lippeverband
388 unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

389

390 (12) Einleitungen von Abwässern an besonderen Einleitungsstellen auf dem
391 Gelände der Kläranlagen des Lippeverbandes sind nur zulässig für:

- 392 1. Abwasser aus haushaltsüblichem Gebrauch
- 393 2. Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
- 394 3. Abwasser aus Hebeanlagen, Sickerschächten und
395 Rohrverstopfungen, die nicht den Verboten nach den Absätzen 3
396 unterliegen bzw. die Begrenzungen nach den Absätzen 3 nicht
397 überschreiten
- 398 4. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
399 anlässlich des Anschlusses an die Abwasseranlage
- 400 5. Chemietoiletten; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist
401 mit der Anmeldung zu erbringen.

402

403 (13) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie
404 z. B. verunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vom
405 Einleiter vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und
406 Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden.
407 Bei einem eingetretenen Störfall muss das problematische Abwasser
408 zurückgehalten werden; vor einer Einleitung muss der Stadt nachgewiesen
409 werden, dass die Abwässer unbedenklich in die Abwasseranlage eingeleitet
410 werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom
411 Einleiter entsorgt werden.
412

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- 415 (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl
416 sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche
417 Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
418 Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im
419 Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider
420 einzuleiten und dort zu behandeln ist.
421
- 422 (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine
423 Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer
424 von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen
425 Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des
426 Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog.
427 Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die
428 vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die
429 das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
430
- 431 (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von
432 Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der
433 Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den
434 Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen
435 Maschenweite von 2 mm geführt werden.
436
- 437 (4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb
438 müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen

439 entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau,
440 den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen
441 Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der
442 öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
443

444 (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu
445 entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
446

447

448

§ 9

449

Anschluss- und Benutzungszwang

450

451 (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser
452 Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der
453 Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche
454 Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt
455 (Anschlusszwang).
456

457 (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung
458 verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser
459 (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage
460 einzuleiten um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW
461 zu erfüllen. (Benutzungszwang),

462 (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2
463 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben
464 anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser
465 vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
466

467 (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das
468 häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche
469 Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in
470 begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu
471 Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
472

- 473 (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser.
474 Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
475
- 476 (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das
477 Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
478
- 479 (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen
480 Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein
481 Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
482
- 483 (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so
484 ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch
485 öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten
486 angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
487

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

491 Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang
492 für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders
493 begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des
494 Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasser-
495 rechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung
496 des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers / Brauchwassernutzung

501 (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem
502 Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies
503 der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und
504 Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren

505 Beseitigung zuführt, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichert und
506 einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z. B.
507 Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Der
508 Grundstückseigentümer hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen,
509 dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die
510 Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung
511 gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen
512 für Brauchwasser sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

513 Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungs-
514 gemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grund-
515 stücksnutzungsberechtigte.

516 Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten
517 Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die
518 ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück
519 sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine
520 Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser
521 ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt
522 nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht,
523 die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

524

525

526

§ 12

527

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

528 (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung
529 mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer
530 auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die
531 Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige
532 Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu
533 unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die
534 Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des
535 Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die
536 Stadt.

- 537 (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten
538 Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der
539 Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der
540 Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des
541 Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende
542 Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten
543 dieser Bestimmung vorzulegen.
- 544 (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- 545 (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine
546 Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
547

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- 550 (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen
551 Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den
552 Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In
553 Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in
554 Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für
555 Niederschlagswasser herzustellen. Die Grundstücksanschlussleitungen müssen die
556 für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens
557 jedoch DN 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere
558 Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den
559 ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des
560 Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- 561 (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige
562 Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- 563 (3) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer
564 geeignete Revisionsschächte außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei
565 bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum
566 nachträglichen Einbau von Revisionsschächten verpflichtet, wenn er die
567 Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag
568 des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes
569 außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Revisionsschacht muss
570 jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung
571 der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- 572 (4) Der Grundstückseigentümer hat geeignete und notwendige Rückstausicherungen
573 einzubauen.

574 (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem
575 öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er die Ablaufstellen unterhalb der
576 Rückstaebebe durch den Einbau funktionstüchtiger Rückstausicherungen gemäß
577 den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die
578 Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Rückstaebebe ist
579 über der jeweiligen Straßenkrone an der Anschlussstelle festgesetzt.

580 (6) Die Lage des Anschlusspunktes der Grundstücksanschlussleitungen an die
581 öffentliche Kanalisation bestimmt die Stadt.

582 (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung und die
583 Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden
584 bzw. angeschlossenen Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf eigene
585 Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der
586 Stadtentwässerung Kamen zu erstellen.

587 Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der
588 Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei
589 entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW
590 gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Im Einzelfall kann die Stadt auf
591 schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, dass der
592 Grundstückseigentümer abweichend von den Sätzen 3 und 4 durch einen im Antrag
593 zu benennenden Fachunternehmer die Arbeit auf eigene Kosten und
594 Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.

595
596 Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers
597 vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage,
598 der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen
599 wichtigen Gründen Eile geboten ist.

600 (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen
601 Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur
602 ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb
603 einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

604 (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame
605 Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte
606 sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

607 (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden
608 ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall
609 nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss nach Abstimmung
610 mit der Stadt vorbereitet werden. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

611

612

613

§ 14

614

Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen / Zustimmungsverfahren

615

616 (1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen bedarf der
617 vorherigen Entwässerungsgenehmigung durch die Stadt (Stadtentwässerung
618 Kamen) als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Die
619 Entwässerungsgenehmigung ist vom Anschlussberechtigten bei der Stadt
620 (Stadtentwässerung Kamen) rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor
621 Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen; sie gilt als erteilt,
622 wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden
623 worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt
624 werden. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung
625 für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
626

627 (2) Der Entwässerungsantrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung
628 notwendigen Angaben und Unterlagen gemäß Anhang I enthalten. Für den
629 Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der
630 Stadtentwässerung Kamen erhältlich ist.
631

632 (3) Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne,
633 Beschreibung, Berechnungen usw.) müssen während der Herstellung der
634 Anschlussleitungen auf der Baustelle vorliegen.

635 (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der
636 Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der
637 Stadt mitzuteilen.
638

639

640

§ 15

641

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

642 (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die
643 Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
644 (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private
645 Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8
646 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die
647 Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört

- 648 auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53
649 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- 650 (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur
651 durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt
652 werden.
- 653 (3) Zu prüfen sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen
654 zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten
655 Niederschlagswasser (Mischwasser) einschließlich verzweigter Leitungen unter
656 der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie
657 zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen.
658 Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Abwasserleitungen, die zur alleinigen
659 Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten
660 Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und
661 erkannt wird.
- 662 (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den allgemein anerkannten
663 Regeln der Technik durchgeführt werden. Es gelten die DIN 1986 Teil 30 und die
664 DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO
665 Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- 666 (5) Nach ihrer Errichtung oder nach einer wesentlichen Änderung hat der
667 Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte private
668 Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Mischwasser führen, unverzüglich
669 von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf
670 deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.
- 671 (6) Bei bestehenden Entwässerungsanlagen führt die Stadt zeitgleich oder in einem
672 zeitlichen Zusammenhang mit der Zustands- und Funktionsprüfung bei den
673 öffentlichen Abwasserkanälen eine Zustands- und Funktionsprüfung der privaten
674 Grundstücksanschlussleitungen durch. Die Prüfung der privaten
675 Grundstücksanschlussleitungen gehört zu den ansatzfähigen Kosten der
676 Abwassergebühren.
677 Innerhalb der Zustands- und Funktionsprüfung der Grundstücksanschlussleitung
678 sind die Hausanschlussleitungen und haustechnische Abwasseranlagen mit zu
679 prüfen. Die Kosten für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und der
680 haustechnischen Anlage sind vom Eigentümer zu zahlen.
- 681
682 Falls durch die Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen
683 erkennbar wird, dass möglicherweise eine konkrete Gefährdung für die
684 Allgemeinheit (z.B. Hygienierisiko durch Rattenbefall, eindringendes Grundwasser,
685 Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen) besteht, sind gemeinsam mit dem
686 Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten die Risiken zu besprechen und zu beraten.

687 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur vollständigen
688 Abwasserbeseitigung auf seinem Grundstück verpflichtet und haftet für alle
689 Risiken, die entstehen, wenn seine Abwasseranlagen nicht oder nur ungenügend
690 funktionieren. Ansonsten gilt für die Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt die
691 SÜwVO Abw NRW 2013 § 10.

692 (7) Für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen
693 Abwassers dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der
694 Abwasserverordnung festgelegt sind, sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020
695 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

696 (8) Die Anschlussleitungen sind auf Verlangen der Stadt auf Zustand und Funktion zu
697 prüfen, wenn die Stadt Baumaßnahmen an der Abwasseranlage, an die
698 angeschlossen ist, oder an der Straße, in der der Grundstücksanschluss liegt,
699 durchführt. Grundstücksanschlussleitungen, die nicht in einem ordnungsgemäßen
700 Zustand sind, werden dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und im
701 Benehmen mit dem Grundstückseigentümer von der Stadt saniert oder erneuert.
702 Die Stadt macht die dabei entstandenen Kosten über den Kostenersatzanspruch
703 nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend, § 13 Abs.
704 (7). Die Sanierungsnotwendigkeit und den Zeitpunkt regelt die SÜwVO Abw NRW
705 2013 § 10.

706 (9) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung
707 gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Die
708 Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer
709 oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit eine
710 zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

711 Als Anlagen zur Bescheinigung sind beizufügen:

712

713 1. Bei Optischer Prüfung:

714 • Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben

715 • Fotodokumentation der Örtlichkeit

716 • Befahrungsvideos in digitaler Form

717 • Haltungs- Schachtberichte

718 • Bilder festgestellter Schäden

719

720 2. Bei Prüfung mit Luft oder Wasser:

- 721 • Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben
722 • Fotodokumentation der Örtlichkeit
723 • Prüfprotokolle

724
725 (10) Die Stadt ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60
726 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die
727 Unterrichtung und Beratung gehört zu den ansatzfähigen Kosten der
728 Abwassergebühr.

729 (11) Die Stadt überprüft die Sanierungsnotwendigkeit und den Sanierungszeitpunkt mit
730 dem Ziel, die Sanierungskosten, im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln
731 der Technik, so gering wie möglich zu halten.

732 Für die Zustandsbewertung der privaten Leitungen gelten keine höheren
733 Anforderungen als bei den öffentlichen Leitungen.

734
735
736

§ 16

737 **Indirekteinleiterkataster**

738 (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit
739 erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

740 (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag
741 nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.
742 Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach
743 Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter
744 der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den
745 Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich
746 um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne
747 des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des
748 Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

749

750

751 **§ 17**

752 **Abwasseruntersuchungen**

753 (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder

754 vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und
755 Turnus der Probeentnahmen.

756 (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich
757 herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser
758 Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

759
760

761 § 18

762 **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

763 (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den
764 Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der
765 haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

766 (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben der Stadt unverzüglich zu
767 benachrichtigen, wenn

768

769 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beein-
770 trächtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen
771 sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

772

773 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen,
774 die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

775

776 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

777

778 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten
779 erheblich ändern,

780 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder
781 Benutzungsrechtes entfallen.

782

783 (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind
784 berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum
785 Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum
786 Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungs-

787 berechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und
788 ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken
789 zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch
790 für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass die Stadt zu überlassen ist. Die
791 Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
792

793

794

§ 19

795

Haftung

796 (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße
797 Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser
798 Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt
799 infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der
800 Anschlussleitungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der
801 öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

802 (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige der Stadt von Ersatzansprüchen
803 Dritter freizustellen.

804 (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen
805 werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die
806 vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht
807 ordnungsgemäß funktionieren.
808

809

810

§ 20

811

Berechtigte und Verpflichtete

812 (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer
813 ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung
814 des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von
815 Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

816 (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die
817 Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

818 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken
819 anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter,
820 Untermieter etc.)

821 oder

822 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

823

824 (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

825

826

827

§ 21

828

Ordnungswidrigkeiten

829 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

830

831 1. § 7 Absatz 3 und 4

832 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder
833 einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist

834 2. § 7 Absatz 5 und 6

835 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hin-
836 sichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenz-
837 werte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt
838 oder vermischt.

839 3. § 7 Absatz 7

840 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die
841 Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage
842 einleitet.

843 4. § 8

844 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder
845 Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche
846 Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider
847 nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut
848 nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder
849 Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

850 5. § 9 Absatz 2

851 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

852 6. § 9 Absatz 6

853 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das
854 Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

- 855 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als
856 Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
- 857 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 3 und 5
858 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen ,Rückstausicherungen oder
859 Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
- 860 9. § 14 Absatz 1
861 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige
862 Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
- 863 10. § 14 Absatz 3
864 die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne,
865 Beschreibung, Berechnungen usw.) während der Herstellung der
866 Anschlussleitungen auf der Baustelle nicht vorliegen hat.
- 867 11. § 14 Absatz 4
868 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder
869 nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
- 870 12. § 15 Absatz 2
871 Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen
872 durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger
873 nach § 12 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 zu verfügen.
- 874 13. § 15 Absatz 7
875 Abwasserleitungen nicht nach § 8 Abs. 4, Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 bis
876 zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt.
- 877 14. § 15 Absatz 9
878 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der
879 Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
- 880 15. § 16 Absatz 2
881 Der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht
882 rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin
883 keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des
884 Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers
885 erteilt.
- 886 16. § 18 Absatz 3
887 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen
888 Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der
889 gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung
890 die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis

891 nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen
892 Grundstücken gewährt.
893

894 (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen
895 Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet,
896 Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa
897 einen Abwasserkanal, einsteigt.

898 (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis
899 zu 50.000,00 € geahndet werden.
900

901

902 **§ 22**

903 **Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte**

904 Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den
905 Nutzern und Anschlussberechtigten Beiträge, Gebühren, Entgelte und Kosten
906 nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebühren-
907 satzung erhoben.
908

909

910 **§ 23**

911 **Inkrafttreten**

912 Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom in der
913 Fassung der 1. Änderungssatzung vom außer Kraft.
914

915

916

917

918

919

920 **§ 24**

921 **Übergangsregelung**

922 Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasser-

923 anlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 Abs. 4 zulässigen
924 Einleitungsgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von
925 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung dessen Regelungen anzupassen. In
926 derartigen Fällen hat der Anschlussberechtigte der Stadt gegenüber innerhalb
927 von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich zu erklären, wie er
928 diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Die Stadt kann diese
929 Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen
930 verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben
931 davon unberührt.

932

933

934

935

ENTWURF

936 **Anhang I** zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den
937 Anschluss an die öffentliche **Abwasseranlage – Abwassersatzung – der Stadt**
938 **Kamen vom** . .

939

940 Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken
941 zur Ableitung, Reinigung, Versickerung oder Verrieselung aller auf einem
942 Grundstück anfallender Abwässer bedarf der Genehmigung und ist vom
943 Anschlussnehmer zu beantragen.

944 Abwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Normen und den
945 Arbeitsblättern der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und
946 Abfall e. V. (DWA) entsprechen.

947

948 Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung
949 Kamen, Rathausplatz 5, 59174 Kamen einzureichen.

950

951 **1. Der qualifizierte Lageplan**

952 (1) Der qualifizierte Lageplan im Maßstab 1 : 500 muss enthalten:

953 a) die Lage des Grundstücks mit Nordpfeil;

954 b) die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach
955 Ortsteil, Straße, Hausnummer, Grundbuch, laufender Nummer im
956 Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Liegenschaftskataster unter
957 Angabe der Eigentümer;

958 c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine äußeren
959 Abmessungen und seinen Flächeninhalt;

960 d) die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter
961 Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;

962 e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück;

963 f) die Zweckbestimmung der nicht überbauten befestigten Flächen;

964 g) Bei befestigten Flächen, die über mehrere Entwässerungsanlagen entwässert
965 werden, sind die Wasserscheiden darzustellen.

966 h) Flächen, die von Baulasten und Grunddienstbarkeiten betroffen sind;

967 i) die Lage geplanter oder vorhandener unterirdischer Behälter.

968 (2) Der Inhalt des Lageplanes ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der
969 Lageplan unübersichtlich werden sollte.

970 (3) Im Lageplan sind farbig anzulegen:

971 a) die Grundstücksgrenzen - gelb -

972 b) vorhandene bauliche Anlagen - grau -

973 c) geplante bauliche Anlagen - rot -

- 974 d) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -
975 e) Flächen, die von Baulasten/ Grunddienstbarkeiten betroffen sind - gelb
976 schraffiert -
977 f) Gewässer - blau -
978

979 2. Entwässerungszeichnungen

- 980 (1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Es
981 kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die
982 Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur
983 Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.
- 984 (2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:
985 a) die Grundrisse der Untergeschosse sowie Räume, in denen
986 wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
987 b) die Schnitte, aus denen die Höhenlage ü. NN des Kellergeschosses mit dem
988 Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes (Straßenoberkante), die
989 Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsgegenstände
990 ersichtlich sind.
- 991 (3) Außerdem ist anzugeben:
992 a) der Maßstab;
993 b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
994 c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen
995 sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und
996 Umgehungsleitungen und Objekte;
997 d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden
998 und die neuen Bauteile.
- 999 (4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:
1000 a) Schmutzwasserleitungen - rot -
1001 b) Niederschlagswasserleitungen - blau -
1002 c) Mischwasserleitungen - braun -
1003 d) Drainagewasserleitungen - lila -
1004 e) Entwässerungsobjekte - gelb -
1005 f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -
1006 g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt -
1007 h) Die grüne Farbe soll nicht verwendet werden.
- 1008 (5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile
1009 hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur
1010 Beurteilung erforderlich ist.

1011

1012 **3. Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage**

1013 (1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit
1014 das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den
1015 Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.

1016 (2) Die Dimensionierung der Kanäle ist nach den DIN- und DIN EN-Vorschriften,
1017 bzw. den Regelungen der ATV-Arbeitsblätter vorzunehmen.

1018 Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen
1019 beinhalten, müssen zusätzlich Angaben enthalten über:

1020 a) Produktionsprozess und Anfallstelle des Abwassers;

1021 b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;

1022 c) Beschreibung des Vorbehandlungsprozesses;

1023 d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoffe.

1024 (3) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück
1025 erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung der Dimensionierung
1026 beizufügen.

1027 (4) Für die Erstellung von Anlagen zur Versickerung ist eine Berechnung nach dem
1028 Arbeitsblatt A138 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und
1029 Abfall e.V. (DWA) vorzulegen. Als Grundlage für diese Berechnung ist ein
1030 speziell für die geplante Versickerungsanlage angefertigtes Bodengutachten
1031 nachzuweisen.

1032 (5) Soll Niederschlagswasser in der öffentlichen Kanalisation abgeleitet werden, so ist
1033 der technische Nachweis zu führen, dass eine Beseitigung des
1034 Niederschlagswassers nach § 51a Landeswassergesetz NRW nicht möglich ist.
1035 Insbesondere werden die unter 3.(4) genannten Berechnungen verlangt.

1036 (6) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und
1037 Sonderzeichnungen (z.B. hydraulische Nachweise) sowie bei bereits
1038 vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie
1039 kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies für
1040 notwendig hält.

1041 (7) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die
1042 Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung
1043 sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

1044 (8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden; es sei denn, dass
1045 dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt
1046 worden ist.

1047 (9) Die Genehmigung erfolgt, unbeschadet der Rechte Dritter, sowie unbeschadet
1048 der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen; insbesondere der
1049 Bestimmungen des WHG und LWG NRW.

1050 (10) Die Anschlussgenehmigung ist gemeinsam mit der Baugenehmigung oder bei
1051 nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation
1052 einzuholen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst
1053 gestattet, wenn nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen eine
1054 Abnahme durch die Stadtentwässerung Kamen erfolgt ist und diese keine
1055 Mängel ergeben hat.
1056

1057 4. Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1058

1059 **1. Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser**

1060 1.1 der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100

1061 1.2 Grundstücksanschlussleitungen :Mindestdurchmesser DN 150 und 2% Gefälle

1062 1.3 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen

1063 1.4 Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und
1064 30°- Bögen vorgenommen werden

1065 1.5 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken
1066 möglich

1067 1.6 die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten

1068 1.7 Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein, bei Schmutzwasser
1069 generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden.

1070 1.8 die Hausanschlussleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu
1071 verlegen

1072 1.9 Höhendifferenzen größer 0,3 m sind mit einem im Schacht innen liegenden
1073 Absturz zu überwinden

1074 1.10 Als frostfreie Tiefe gelten 0,80 m unter der Oberfläche

1075

1076 **2. Revisionsschächte**

1077 2.1 Das DWA-Arbeitsblatt A 241 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für
1078 Bauwerke in Entwässerungsanlagen.

1079 2.2 sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen

1080 2.3 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und
1081 Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder

- 1082 aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
- 1083 2.4 Brunnenschächte (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind als
1084 Revisionsschächte nicht zulässig
- 1085 2.5 Doppelschächte (Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Schacht) sind
1086 grundsätzlich nicht zulässig
- 1087 2.6 in Abhängigkeit von der Einbautiefe (t) müssen Revisionsschächte folgenden
1088 Innen-Mindestdurchmesser (d) haben:
- 1089 $t < 1,30 \text{ m}$ $d = \text{DN } 800$
1090 $t > 1,30 \text{ m}$ $d = \text{DN } 1000$
- 1091 2.7 müssen immer ein offenes Gerinne haben
- 1092 2.8 Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig
- 1093 2.9 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als
1094 Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
- 1095 2.10 für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das
1096 Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt
1097 werden.
- 1098 2.11 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung
1099 vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes
1100 sind nicht zulässig
- 1101 2.12 in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial
1102 fachgerecht einzusetzen
- 1103 2.13 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor
1104 oder hinter dem Schacht)
- 1105 2.14 Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück
1106 auszubilden
1107
- 1108 **3. Absturzbauwerke**
- 1109 3.1 außen liegende Abstürze sind nicht zulässig
- 1110 3.2 Abstürze mittels einer "Rutsche" sind nicht zulässig
- 1111 3.3 Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- 1112 3.4 ein innen liegender Absturz ist gegebenenfalls an der Schachtwandung zu
1113 befestigen
1114

1115 Anlage II (zu § 7 Abs. 5) - Grenzwerte und Anforderungen

1116

1117 Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern
 1118 sind für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers folgende
 1119 Grenzwerte oder/und Anforderungen einzuhalten:

1115	1. Temperatur	35 °C
	2. pH-Wert	6,5 - 10,0
	3. Absetzbare Stoffe (s. auch Anlage 1, Ziffer 14),	
	a) biologisch abbaubare:	10 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
	b) biologisch nicht abbaubare:	0,5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
	4. CSB/BSB5 im Verhältnis	1,5-2,0
	5. Aluminium, Eisen	begrenzt durch Ziffer 3 b
	6. Stickstoff aus	
	- Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 mg/l
	- Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
1120	7. Cyanid (CN)	
1121	- leicht freisetzbar	0,2 mg/l
1122	- gesamt	20 mg/l
1123	8. Fluorid (F)	50 mg/l
1124	9. Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
1125	10. Sulfid (S)	2 mg/l
1126	11. Gesamt-Phosphorverbindungen	15 mg/l
1127	12. Organische halogenfreie Lösemittel	entsprechend spezieller
1128	Festlegung	
1129	13. Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ -OH)	100 mg/l;
1130	bei toxischen und biologisch nicht abbaubaren Phenolen	
1131	wird der Wert durch spezielle Regelung niedriger festgelegt	
1132	14. Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17	250 mg/l
1133	15. Kohlenwasserstoffe gesamt (Mineralölkohlenwasserstoffe),	
1134	- nach Abscheidung gem. DIN 1999	50 mg/l
1135	- nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l
1136	16. Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
1137	17. Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
1138	18. Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
1139	19. Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
1140	20. Chrom VI (Chromat als Cr)	0,2 mg/l

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1141	21. Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l
1142	22. Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
1143	23. Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
1144	24. Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
1145	25. Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
1146	26. Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	
1147	- je Einzelstoffe	0,5 mg/l
1148	- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen,	
1149	Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan (als	
1150	Chlor -Cl-)	5 mg/l
1151	27. Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
1152	28. freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

1153

1154

1155

1156

1157

1158

1159

1160

1161

1162

1163

1164

1165

1166

1167

1168

1169

1170

1171

1172

1173

1174

1175

1176

1177

1178

1179

1180

1181

1182

1183

1184

1185

1186

1187

1188

1189

1190

1191

ENTWURF

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1192
1193

ANHANG III Tabelle 1: Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/E WG Liste I	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/ Q K für	Einheit	CAS-Nr
1	Aldrin (jeweils Summe Aldrin, Dieldrin, Endrin,	Liste I - 18 Tochter	IX	0,01/0,005 ^{^)}	µg/l	
2	2-Amino-4-Chlorphenol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	95-85-2
3	Anthracen	Liste I - 99	X*	0,01	µg/l	120-12-7
4	Arsen	Liste I - 99	VIII	40	mg/kg	7440-38-2
5	Azinphos-ethyl	Liste I - 15	VIII	0,0	µg/l	2642-71-
6	Azinphos-methyl	Liste I - 15	VIII	0,0	µg/l	86-50-0
7	Benzol	Liste I - 99	X	10	µg/l	71-43-2
8	Benzidin	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	92-87-5
9	Benzylchlorid	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	100-44-7
10	Benzylidenchlorid (a,a- Dichlortoluol)	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	98-87-3
11	Biphenyl	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	92-52-4
12	Cadmium	Liste I - 18	IX/X* *	1/0,5^{^)}	µg/l	7440-43-9
13	Tetrachlorkohlenstoff	Liste I - 18	IX	12	µg/l	56-23-5
14	Chloralhydrat	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	302-17-0
15	Chlordan (cis und trans)	Liste I - 99	VIII	0,003	µg/l	57-74-9
16	Chloressigsäure	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	79-11-8
17	2-Chloranilin	Liste I - 99	VIII	3	µg/l	95-51-2
18	3-Chloranilin	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	108-42-9
19	4-Chloranilin	Liste I - 99	VIII	0,05	µg/l	106-47-8
20	Chlorbenzol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	108-90-7
21	1-Chlor-2,4-	Liste I - 99	VIII	5	µg/l	97-00-7

1194

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1195 ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/E WG Liste I	Anhang der WRR L	Grenzwert QZ/QN/ Q K für	Einheit	CAS-Nr
22	2-Chlorethanol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	107-07-3
23	Chloroform (Trichl	Liste I - 18	IX/X	12	µg/l	67-66-3
24	4-Chlor-3-Methylphenol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	59-50-7
25	1-Chlornaphthalin	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	90-13-1
26	Chlornaphthaline (techn.	Liste I - 99	VIII	0,01	µg/l	
27	4-Chlor-2-nitroanilin	Liste I - 99	VIII	3	µg/l	89-63-4
28	1-Chlor-2-nitrobenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	88-73-3
29	1-Chlor-3-nitrobenzol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	121-73-3
30	1-Chlor-4-nitrobenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	100-00-5
31	4-Chlor-2-nitrotoluol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	89-59-8
32	2-Chlor-4-nitrotoluol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	121-86-8
32	2-Chlor-6-nitrotoluol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	83-42-1
32	3-Chlor-4-nitrotoluol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	121-73-3
32	4-Chlor-3-nitrotoluol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	89-60-1
32	5-Chlor-2-nitrotoluol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	5367-28-2
33	2-Chlorphenol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	95-57-8
34	3-Chlorphenol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	108-43-0
35	4-Chlorphenol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	106-48-9
36	Chloropren	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	126-99-8
37	3-Chlorpropen (All	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	107-05-1

1196
1197
1198

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1199 ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/E WG Liste I	Anhang der WRR L	Grenzwert QZ/QN/ Q K für	Einheit	CAS-Nr
38	2-Chlortoluol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	95-49-8
39	3-Chlortoluol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	108-41-8
40	4-Chlortoluol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	106-43-4
41	2-Chlor-p-toluidin	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	615-65-6
42	3-Chlor-o-Toluidin	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	87-60-5
42	3-Chlor-p-Toluidin	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	95-74-9
42	5-Chlor-o-Toluidin	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	95-79-4
43	Coumaphos	Liste I - 99	VIII	0,07	µg/l	56-72-4
44	Cyanurchlorid (2,4	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	108-77-0
45	2,4-D	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	94-75-7
46	4,4-DDT	Liste I - 18	IX	10	µg/l	50-29-3
47	Demeton (Summe von Demeton-o und -	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	8065-48-3
47	Demeton-o	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	298-03-3
47	Demeton-s	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	126-75-0
47	Demeton-s-methyl	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	919-86-8
47	Demeton-s-methyl- sulphon	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	17040-19-
48	1,2-Dibromethan	Liste I - 99	VIII	2	µg/l	106-93-4
49-51	Dibutylzinn-Kation	Liste I - 99	VIII	100 bzw.	µg/kg µg/l	14488-53-
52	2,4/2,5-Dichloranilin	Liste I - 99	VIII	2	µg/l	
52	2,3-Dichloranilin	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	608-27-5

1200

1201

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1202 ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/E WG Liste I	Anhang der WRR L	Grenzwert QZ/QN/ Q K für	Einheit	CAS-Nr
52	2,4-Dichloranilin	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	554-00-7
52	2,5-Dichloranilin	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	95-82-9
52	2,6-Dichloranilin	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	608-31-1
52	3,4-Dichloranilin	Liste I - 99	VIII	0,5	µg/l	95-76-1
52	3,5-Dichloranilin	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	626-43-7
53	1,2-Dichlorbenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	95-50-1
54	1,3-Dichlorbenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	541-73-1
55	1,4-Dichlorbenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	106-46-7
56	Dichlorbenzidine	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	
57	Dichlordiisopropylether	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	108-60-1
58	1,1-Dichlorethan	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	75-34-3
59	1,2-Dichlorethan	Liste I - 18	IX/X	10	µg/l	107-06-2
60	1,1-Dichlorethen	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	75-35-4
61	1,2-Dichlorethen	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	540-59-0
62	Dichlormethan	Liste I - 99	X	10	µg/l	75-09-2
63	1,2-Dichlor-3-	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	3209-22-1
63	1,2-Dichlor-4-	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	99-54-7
63	1,3-Dichlor-4-	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	611-06-3
63	1,4-Dichlor-2-	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	89-61-2
64	2,4-Dichlorphenol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	120-83-2

1203

1204

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1205 ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/E WG Liste I	Anhang der WRR L	Grenzwert QZ/QN/ Q K für	Einheit	CAS-Nr
65	1,2-Dichlorpropan	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	78-87-5
66	1,3-Dichlorpropan-2-ol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	96-23-1
67	1,3-Dichlorpropen	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	542-75-6
68	2,3-Dichlorpropen	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	78-88-6
69	Dichlorprop	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	120-36-5
70	Dichlorvos	Liste I - 15	VIII	0,000	µg/l	62-73-7
71	Dieldrin (siehe Aldrin)	Liste I - 18	IX	0,01/0,00	µg/l	60-57-1
		TochterRL		^)		
72	Diethylamin	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	109-89-7
73	Dimethoat	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	60-51-5
74	Dimethylamin	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	124-40-3
75	Disulfoton	Liste I - 99	VIII	0,00 4	µg/l	298-04-4
76	Endosulfan	Liste I - 15	X*	0,1	µg/l	115-29-7
77	Endrin (siehe Aldrin)	Liste I - 18	IX	0,01/0,005 ^)	µg/l	72-20-8
78	Epichlorhydrin	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	106-89-8
79	Ethylbenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	100-41-4
80	Fenitrothion	Liste I - 15	VIII	0,00	µg/l	122-14-5
81	Fenthion	Liste I - 15	VIII	0,00	µg/l	55-38-9
82	Heptachlor	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	76-44-8
82	Heptachlorepoxyd	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	1024-57-3
83	Hexachlorbenzol	Liste I - 18	IX/X* *	0,0 3	µg/l	118-74-1
83	Hexachlorbenzol	Liste I - 18	IX/X* *	0,0 3	µg/l	118-74-1
84	Hexachlorbutadien	Liste I - 18	IX/X* *	0,1	µg/l	87-68-3

1206
1207

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1208 ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I	Anhang der WRR L	Grenzwert QZ/QN/Q K für	Einheit	CAS-Nr
85	Hexachlorcyclohexan gesamt (alle	Liste I – 18	IX/X*	0,05 / 0,02 ^{o^})	µg/l	
86	Hexachlorethan	Liste I – 99	VIII	10	µg/l	67-72-1
87	Isopropylbenzol	Liste I – 99	VIII	10	µg/l	98-82-8
88	Linuron	Liste I – 99	VIII	0,1	µg/l	330-55-2
89	Malathion	Liste I – 15	VIII	0,0	µg/l	121-75-5
90	MCPA	Liste I – 99	VIII	0,1	µg/l	94-74-6
91	Mecoprop	Liste I – 99	VIII	0,1	µg/l	7085-19-0
92	Quecksilber	Liste I – 18	IX/X*	1/0,5 ^o)/0,3	µg/l	7439-97-6
93	Methamidophos	Liste I – 99	VIII	0,1	µg/l	10265-92-
94	Mevinphos	Liste I – 99	VIII	0,000	µg/l	7786-34-
		GewQV				
95	Monolinuron	Liste I – 99	VIII	0,1	µg/l	1746-81-2
96	Naphthalin	Liste I – 99	X*	1	µg/l	91-20-3
97	Omethoat	Liste I – 99	VIII	0,1	µg/l	1113-02-6
98	Oxydemeton-methyl	Liste I – 99	VIII	0,1	µg/l	301-12-2
99	Benzo(a)pyren	Liste I – 99	X**	0,01	µg/l	50-32-8
99	Benzo(b)fluroanthen	Liste I – 99	X**	0,025	µg/l	205-99-2
99	Benzo(ghi)perylen	Liste I – 99	X**	0,025	µg/l	191-24-2
99	Benzo(k)fluoranthen	Liste I – 99	X**	0,025	µg/l	207-08-9
99	Fluoranthen	Liste I – 99	X**	0,025	µg/l	206-44-0
99	Ideno(1.2.3-cd)pyren	Liste I – 99	X**	0,025	µg/l	193-39-5
100	Parathion-Ethyl	Liste I – 15	VIII	0,00	µg/l	56-38-2

1209
1210
1211

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1212 ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/E WG Liste I	Anhang der WRR L	Grenzwert QZ/QN/ Q K für	Einheit	CAS-Nr
100	Parathion-Methyl	Liste I – 15	VIII	0,0	µg/l	298-00-0
101	PCB-28	Liste I - 99	VIII	20 bzw. 0,5	µg/ kg	7012-37-5
101	PCB-52	Liste I - 99	VIII	20 bzw. 0,5	µg/ kg	35693-99-
101	PCB-101	Liste I - 99	VIII	20 bzw. 0,5	µg/ kg	37680-73-
101	PCB-118	Liste I - 99	VIII	20 bzw. 0,5	µg/ kg	31508-00-
101	PCB-138	Liste I - 99	VIII	20 bzw. 0,5	µg/ kg	35065-28-
101	PCB-153	Liste I - 99	VIII	20 bzw. 0,5	µg/ kg	35065-27-
101	PCB-180	Liste I - 99	VIII	20 bzw. 0,5	µg/ kg	35065-29-
102	Pentachlorphenol	Liste I - 18	IX/X*	2	µg/l	87-86-5
103	Phoxim	Liste I - 99	VIII	0,00 8	µg/l	14816-18-
104	Propanil	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	709-98-8
105	Pyrazon (Chloridazon)	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	1698-60-
		GewQV				
106	Simazin	Liste I - 15	X*	0,1	µg/l	122-34-9
107	2,4,5-T	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	93-76-5
108	Tetrabutylzinn	Liste I - 99	VIII	40 bzw.	µg/kg µg/l	1461-25-2
109	1,2,4,5-Tetrachlorbenzol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	95-94-3
110	1,1,2,2-Tetrachlorethan	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	79-34-5
111	Tetrachlorethen	Liste I - 18	IX	10	µg/l	127-18-4
112	Toluol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	108-88-3
113	Triazophos	Liste I - 99	VIII	0,0 3	µg/l	24017-47-
114	Tributylphosphat (Phos-	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	126-73-8
115	Tributylzinnoxid	Liste I - 15	X**	25	µg/kg	56-35-9

1213
1214

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1215 ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I	Anhang der WRR L	Grenzwert QZ/QN/Q K für	Einheit	CAS-Nr
116	Trichlorfon	Liste I - 99	VIII	0,002	µg/l	52-68-6
117	1,2,3-Trichlorbenzol	Liste I - 18	IX/X*	0,4	µg/kg	87-61-6
117	1,3,5-Trichlorbenzol					108-70-3
117	1,2,4-Trichlorbenzol					120-82-1
118	Summe der 3 Trichlorbenzole)	Liste I - 18	IX/X*	0,4	µg/l	
119	1,1,1-Trichlorethan	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	71-55-6
120	1,1,2-Trichlorethan	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	79-00-5
121	Trichlorethen	Liste I - 18	IX	10	µg/l	79-01-6
122	2,4,5-Trichlorphenol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	95-95-4
122	2,4,6-Trichlorphenol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	88-06-2
122	2,3,4-Trichlorphenol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	15950-66-
122	2,3,5-Trichlorphenol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	933-78-8
122	2,3,6-Trichlorphenol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	933-75-5
122	3,4,5-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	609-19-8
123	1,1,2-Trichlortrifluorethan	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	76-13-1
124	Trifluralin	Liste I - 15	VIII	0,1	µg/l	1582-09-
125-127	Triphenylzinn-Kation	Liste I - 15	VIII	20 bzw. 0,5	µg/kg µg/l	668-34-8
128	Vinylchlorid (Chlo	Liste I - 99	VIII	2	µg/l	75-01-4
129	1,2-Dimethylbenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	95-47-6
129	1,3-Dimethylbenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	108-38-3
129	1,4-Dimethylbenzol	Liste I - 99	VIII	10	µg/l	106-42-3

1216
1217
1218
1219

Abwassersatzung der Stadt Kamen

1220 ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/E WG Liste I	Anhang der WRR L	Grenzwert QZ/QN/ Q K für	Einheit	CAS-Nr
130	Isodrin (siehe Aldrin)	Liste I – 18	IX	0,01/0,005 [^])	µg/l	465-73-6
131	Atrazin	Liste I – 15	X*	0,1	µg/l	1912-24-
132	Bentazon	Liste I – 99	VIII	0,1	µg/l	25057-89-
L.II	Ametryn	Liste II	VIII	0,5	µg/l	834-12-8
L.II	Bromacil	Liste II	VIII	0,6	µg/l	314-40-9
L.II	Chlortoluron	Liste II	VIII	0,4	µg/l	15545-48-
L.II	Chrom	Liste II	VIII	640	mg/kg	7440-47-
L.II	Cyanid	Liste II	VIII	0,0	mg/l	57-12-5
L.II	Etrimphos	Liste II	VIII	0,004	µg/l	38260-54-
L.II	Hexazinon	Liste II	VIII	0,07	µg/l	51235-04-
L.II	Kupfer	Liste II	VIII	160	mg/kg	7440-50-
L.II	Metazachlor	Liste II	VIII	0,4	µg/l	67129-08-
L.II	Methabenzthiazuron	Liste II	VIII	2	µg/l	18691-97-
L.II	Metolachlor	Liste II	VIII	0,2	µg/l	51218-45-
L.II	Prometryn	Liste II	VIII	0,5	µg/l	7287-19-
L.II	Terbuthylazin	Liste II	VIII	0,5	µg/l	5915-41-
L.II	Zink	Liste II	VIII	800	mg/kg	7440-66-
L.II	Blei	Liste II	X*	100	mg/kg	7439-92-
L.II	Diuron	Liste II	X*	0,1	µg/l	330-54-1
L.II	Isoproturon	Liste II	X*	0,1	µg/l	34123-59-
L.II	Nickel	Liste II	X	120	mg/kg	7440-02-
L.II	Antimon	Liste II	VIII	6	mg/kg	7440-36-
L.II	Barium	Liste II	VIII	1.000	mg/kg	7440-39-
L.II	Beryllium	Liste II	VIII	10	mg/kg	7440-41-
L.II	Bor	Liste II	VIII	0,5	mg/l	7440-42-
L.II	Fluorid	Liste II	VIII	1	mg/l	
L.II	Kobalt	Liste II	VIII	80	mg/kg	7440-48-
L.II	Molybdän	Liste II	VIII	5	mg/kg	7439-98-
L.II	Propazin	Liste II	VIII	0,1	µg/l	139-40-2
L.II	Selen	Liste II	VIII	4	mg/kg	7782-49-
L.II	Silber	Liste II	VIII	2	mg/kg	7440-22-

1221

1222

1223

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Be- richt 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
LII	Tellur	Liste II	VIII	1	mg/kg	13494-80-9
LII	Thallium	Liste II	VIII	4 mg/kg bzw. 0,1 µg/l		7440-28-0
LII	Titan	Liste II	VIII	10.000	mg/kg	7440-32-6
LII	Uran	Liste II	VIII	3	µg/l	7440-61-1
LII	Vanadium	Liste II	VIII	200	mg/kg	7440-62-2
LII	Zinn	Liste II	VIII	20	mg/kg	7440-31-5
LII	Gesamt P/PO4	Liste II	VIII			
LII	Ammonium-N	Liste II	VIII			
LII	Nitrit-N	Liste II	VIII			
LII	Gesamtstickstoff	Liste II	VIII			
WRRL	Pentabromdiphenylether	ohne Zuord- nung	X**			32534-81-9
WRRL	C10-13 Chloralkane	ohne Zuord- nung	X**			
WRRL	Chlorfenvinphos	ohne Zuord- nung	X			470-90-6
WRRL	Chlorpyriphos	ohne Zuord- nung	X*			2921-88-2
WRRL	Di(2- ethylhexyl)phthalate	ohne Zuord- nung	X*			117-81-7
WRRL	Nonylphenol	ohne Zuord- nung	X**			25154-52-3
WRRL	Octylphenol	ohne Zuord- nung	X*			1806-26-4
WRRL	Pentachlorbenzol	ohne Zuord- nung	X**			608-93-5

1224

1225

1226

1227

1228

1229

- °) in Übergangsgewässern
- *zu überprüfender prioritärer Stoff
- ^) in Küstengewässern
- ** prioritär gefährlicher Stoff
- (Isomere Stoffe werden unter derselben Nummer geführt.)